



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 2

2022 – 99 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56493>



Empfohlene Zitation:

Theresa Lanzl: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil II: Individualbeschwerden, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 140–158.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57158>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil II: Individualbeschwerden

Theresa Lanzl

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden: Ausschuss) im Jahre 2021 fort.¹ Während Teil 1 allgemeine Ereignisse und die Auswertung von Staatenberichten im Berichtszeitraum 2021 (131. bis 133. Sitzung) zum Thema hatte, widmet sich dieser Artikel den vom Ausschuss 2021 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2020 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (FP I)³ ermöglicht Einzelpersonen eine Beschwerde auf Basis der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(im Folgenden: Zivilpakt/Pakt)⁴ verbürgten Rechte beim Ausschuss. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren fakultativ. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde ist im FP I geregelt, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung (VerfO)⁵ geregelt wird. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unzulässig ist, wird die Entscheidung mittels einer Inadmissability Decision der beschwerdeführenden Person und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde zulässig, prüft der Ausschuss die Begründetheit anhand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (FP II)⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung teilt der Ausschuss den Parteien in Form einer Auffassung (view) mit.

1 Siehe bereits *Theresa Lanzl*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2022, S. 27–40.

2 Siehe *Theresa Lanzl*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2020 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2021, S. 149–165.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 4. Januar 2021, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.12.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

Den Auffassungen kommt formell in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zwar keine rechtsverbindliche Wirkung zu,⁷ jedoch sind die Staaten gemäß Art. 2 dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Darüber hinaus führte der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33⁸ zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation und zur Einhaltung des im Rahmen des FP I festgelegten Individualbeschwerdeverfahrens verpflichtet sind. Es ist mit den Verpflichtungen aus Art. 1 FP I unvereinbar, wenn ein Vertragsstaat Maßnahmen ergreift, die den Ausschuss an der Prüfung und Untersuchung der Mitteilungen und an der Abgabe seiner Auffassungen hindern oder behindern.⁹ Diese Verpflichtungen wurden in den letzten Jahren regelmäßig in Fällen thematisiert, so auch im Berichtszeitraum 2021 im Zusammenhang mit der Pflicht zur Befolgung einstweiliger Maßnahmen.¹⁰ Der Ausschuss erinnerte daran, dass einstweilige Maßnahmen nach Regel 94 VerfO für die Rolle des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung sind, um einen nicht wiedergutmachenden Schaden für das Opfer einer angeblichen Verletzung zu vermeiden.¹¹ Im

Fall *F.F.J.H. gegen Argentinien* forderte der Ausschuss Argentinien dazu auf, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um die Auslieferung des Beschwerdeführers – eines Angehörigen des Mapuche-Volkes – an Chile auszusetzen.¹² Indem Argentinien den Beschwerdeführer dennoch an Chile auslieferte, verstieß der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 1 FP I.¹³ Auch Belarus verletzte seine Pflichten aus Art. 1 FP I, indem es die Todesstrafe gegen den Sohn des Beschwerdeführers im Fall *Andrei Mikhalenya gegen Belarus* vollstreckte, bevor der Ausschuss seine Prüfung der Mitteilung abgeschlossen hatte und damit das Ersuchen des Ausschusses um einstweilige Maßnahmen missachtete.¹⁴

Die Umsetzung der Auffassungen wird durch eine:n Sonderberichterstatte:r:in überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.¹⁵

III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Ausschuss insgesamt 91 Beschwerden zur Entscheidung angenommen. 20 der Beschwerden erklärte der Ausschuss für unzulässig. In 57 Fällen stellte er eine Verletzung des Zivilpaktes fest. In 14 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt.¹⁶

7 *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2022, S. 383, Rn. 939.

8 General Comment Nr. 33 (2008) The Obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/GC/33, Nr. 15, 19.

9 *Andrei Mikhalenya ./ Belarus*, Auffassung vom 21. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3105/2018, Nr. 6.2.

10 Die Ausschussmitglieder *Achour* und *Tigroudja* kritisieren in ihrem zustimmenden Sondervotum die schwächere Stellung der Verfahrenspflichten unter der Überschrift "Lack of cooperation by the State party". Sie plädieren für eine Aufwertung der Pflichten aus Art. 1 FP I und eine Verortung unter der Überschrift "Issues and proceedings before the Committee", siehe Annex.

11 *Andrei Mikhalenya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 6.5.

12 *F.F.J.H. ./ Argentinien*, Entscheidung vom 8. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3238/2018, Nr. 1.2.

13 Bemerkenswert ist die partiell abweichende Stellungnahme des Ausschussmitglieds *Tigroudja* (Annex). Sie kritisiert, dass der Ausschuss trotz des Verstoßes gegen Art. 1 FP I eine Inadmissibility Decision getroffen hat. Dies sei widersprüchlich, da der Vertragsstaat mit Art. 1 FP I eine internationale Verpflichtung verletzt hat – unabhängig davon, ob diese materieller oder verfahrensrechtlicher Natur ist.

14 *Andrei Mikhalenya ./ Belarus* (Fn. 9), Nr. 6.4.

15 *Schilling* (Fn. 7), S. 383 f., Rn. 940.

16 CCPR Centre for civil and political rights, Individual Communications, abrufbar unter: <http://ccprcentre.org/individual-communications> (zuletzt besucht am 15. August 2022).

IV. Zulässigkeitsfragen

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹⁷

1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Eine Einzelperson muss nach Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP I behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein. Hierzu ist erforderlich, dass die beschwerdeführende Person behauptet, persönlich, aktuell und nachteilig betroffen zu sein.

Es zählt die bereits vergangene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung eines oder mehrerer Rechte, die durch den Pakt geschützt werden. Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass ihre Betroffenheit mehr als eine rein theoretische Möglichkeit darstellt.

Darüber hinaus dürfen grundsätzlich nur Individuen, die tatsächlich und gegenwärtig betroffen sind, den Ausschuss befassen. Einzelpersonen können eine Rechtsnorm oder eine bestimmte Praxis nicht abstrakt im Wege einer Popularklage (*Actio popularis*) beanstanden. Im Fall *Maharajah Madhewoo gegen Mauritius*¹⁸ wandte sich der Beschwerdeführer gegen ein nationales Gesetz, welches die Erhebung von Fingerabdrücken für die Beantragung eines Personalausweises vorsieht. Obwohl dem Beschwerdeführer die Fingerabdrücke noch nicht abgenommen wurden, sah der Ausschuss die Opfereigenschaft als gegeben an. Als mauritischer Staatsangehöriger unterliege der Beschwerdeführer einer gesetzlichen Verpflichtung, einen Personalausweis zu besitzen, der die Abnahme und Registrierung von Fingerabdrücken erfordert; die

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist mit Strafe bedroht.¹⁹ Das Ausschussmitglied *Shuichi* sah darin eine unzulässige *Actio popularis*. Allein der Verweis auf die mauritische Staatsangehörigkeit sei nicht ausreichend dafür, dass der Beschwerdeführer bereits durch die Existenz – und nicht erst durch die Anwendung – des Gesetzes aktuell betroffen ist.²⁰

Gemäß Art. 99 lit. b Satz 2 VerfO sollte eine Beschwerde in der Regel von der betreffenden Person selbst oder von ihrer Vertretung eingereicht werden. Für eine Vertretung ist eine ausreichende Bevollmächtigung durch das mutmaßliche Opfer erforderlich; eine nachträgliche Ausweitung auf weitere Beschwerdeführer:innen im Verfahren nach Art. 92 VerfO ist nicht möglich.²¹ Wenn die beschwerdeführende Person im Laufe des Verfahrens stirbt, können nahe Verwandte oder deren Erben das Verfahren auf Antrag fortführen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben.²²

Eine Beschwerde kann gemäß Art. 99 lit. b Satz 3 VerfO ausnahmsweise „im Namen des angeblichen Opfers“ eingereicht werden, wenn es den Anschein hat, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Beschwerde selbst einzureichen. Diese Voraussetzungen bejahte der Ausschuss im Fall *Marina Adamovich gegen Belarus*: Der Beschwerdeführer befand sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde in Isolationshaft, mit eingeschränktem oder gar keinem Zugang zu seiner Familie und seinem Rechtsbeistand. Die Ehefrau des Beschwerdeführers war daher aufgrund der

17 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 59–100.

18 *Maharajah Madhewoo ./. Mauritius*, Auffassung vom 24. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/3163/2018.

19 *Ibidem*, Nr. 6.2.

20 *Ibidem*, Annex I, Nr. 2–5.

21 *N.E. ./. Dänemark*, Entscheidung vom 27. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3325/2019, Nr. 7.3.

22 Bejaht im Fall *Sharip Kurakbaev und Raikhan Sabdikenova ./. Kasachstan*, Auffassung vom 19. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2509/2014, Nr. 10.3–10.4 für die Ehefrau des Beschwerdeführers.

engen familiären Verbindung berechtigt, in seinem Namen zu handeln.²³

2. *Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde*

Die behauptete Verletzung muss gemäß Art. 99 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Dazu müssen die Behauptungen begründet und durch die Beibringung von entsprechendem Beweismaterial belegt werden.²⁴ Aus dem Sachvortrag muss sich dem ersten Anschein nach eine Verletzung der Paktrechte erkennen lassen (sog. „Prima-facie-Fall“)²⁵. Im Hinblick auf eine mutmaßliche Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes muss der:die Beschwerdeführer:in beispielsweise eine konkrete Vergleichsgruppe benennen, die sich in einer ähnlichen Lage befindet.²⁶

Eine mangelhafte Substantiiertheit hinsichtlich einer behaupteten Verletzung führt aber nicht zwingend zur Unzulässigkeit der gesamten Beschwerde. Es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies traf auch 2021 auf eine Vielzahl der behandelten Fälle zu.²⁷

23 *Marina Adamovich ./ Belarus*, Auffassung vom 26. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2619/2015, Nr. 6.5.

24 *D. V. K. ./ Kasachstan*, Entscheidung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2675/2015, Nr. 8.4–8.7; *G. P. und G. P. ./ Kanada*, Entscheidung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3016/2017, Nr. 6.6; *H. G. ./ Schweden*, Entscheidung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3266/2018, Nr. 6.4–6.9.

25 *A. M. F. und A. M. ./ Dänemark*, Auffassung vom 22. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2651/2015, Nr. 9.4–9.5.

26 Dies verneinte der Ausschuss im Fall *Dodanpegamage Asantha Aravinda ./ Sri Lanka*, Auffassung vom 2. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2508/2014, Nr. 5.4. Ein Vergleich zwischen Inhaftierten und Personen, die sich nicht in Haft befinden, sei nicht möglich, da sie sich nicht in einer ähnlichen Situation befinden.

27 Beispielsweise *Carlos José Correa Barros et al. ./ Boliviarische Republik Venezuela*, Auffassung vom 18. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2652/2015, Nr. 6.5; *Aziz Aliyev, Jeyhun Aliyev, Va-*

3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen zum Inhalt haben.

In einigen Beschwerden befasste sich der Ausschuss mit dem Schutzbereich von Art. 14 Abs. 2 und 3. Nach Art. 14 Abs. 2 und 3 hat jede:r wegen einer strafrechtlichen Handlung Angeklagte:r Anspruch auf bestimmte Mindestgarantien. Der Ausschuss erinnerte daran, dass der Passus „wegen einer strafrechtlichen Handlung Angeklagter“ – unabhängig von der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung – im Sinne des Paktes zu verstehen sei.²⁸ Durch eine solche Auslegung solle sichergestellt werden, dass die Anwendung der Garantien für ein faires Strafverfahren nicht umgangen wird, indem die Verhängung von Strafen auf Verwaltungsbehörden übertragen wird. Im Fall *Jaarey Suleymanova und Gulnaz Israfilova gegen Aserbaidtschan* sah der Ausschuss den sachlichen Schutzbereich von Artikel 14 Abs. 2 und 3 als eröffnet an: Gegen die Beschwerdeführerinnen – Anhängerinnen der Zeugen Jehovas – wurde wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von mehr als 30 Monatseinkommen verhängt, nachdem sie in einer Privatwohnung über ihre religiösen Überzeugungen gesprochen hatten. Trotz der verwaltungsrechtlichen Natur der Geldbuße sah der Ausschuss darin eine „strafbare Handlung“ im Sinne des Artikel 14 Abs. 2 und 3. Dies begründete er mit dem strafenden und abschreckenden Zweck, dem allgemeinen Charakter des zugrunde liegenden Gesetzes und der erheblichen Schwere der

gif Aliyev, Gamar Aliyeva, Havva Aliyeva und Yevdokiya Sobko ./ Aserbaidtschan, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2805/2016, Nr. 6.4; *M. N. ./ Dänemark*, Auffassung vom 22. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3188/2018, Nr. 6.5; *Evgeny Pirogov ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 20. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2916/2016, Nr. 8.4–8.6.

28 *Jaarey Suleymanova und Gulnaz Israfilova ./ Aserbaidtschan*, Auffassung vom 18. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3061/2017, Nr. 6.5.

verhängten Ordnungswidrigkeit. So entschied der Ausschuss auch im Fall *Andrey Tsukanov gegen Kasachstan*²⁹: Der Beschwerdeführer – ein Journalist – war nach Filmaufnahmen bei einem friedlichen Protest wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft und mit 15 Tagen Verwaltungsarrest belegt worden. Nach Ansicht des Ausschusses diene der Arrest dazu, den Beschwerdeführer zu bestrafen und ihn von zukünftigen ähnlichen Handlungen abzuschrecken. Aufgrund dieser originär strafrechtlichen Ziele fielen die Ansprüche des Beschwerdeführers in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 14.

Der Ausschuss wies eine Beschwerde als unvereinbar *ratione materiae* mit dem Pakt ab, soweit der Beschwerdeführer seine Ansprüche auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stützte.³⁰ Auch die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 ist für sich genommen kein tauglicher Beschwerdegegenstand, sondern kann nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt geltend gemacht werden.³¹ Wird sie separat geltend gemacht, wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig abgewiesen.³²

4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die Beschwerde ist nur zulässig, soweit sich die behauptete Vertragsverletzung nach Inkrafttreten des Zivilpakts und des FP I im betreffenden Staat zugetragen hat. Andernfalls ist die Beschwerde *ratione temporis*

unzulässig, es sei denn, die ursprüngliche Verletzungshandlung wirkt fort.³³

So wies der Ausschuss die Beschwerde im Fall *A.P. gegen Kasachstan*³⁴ als unzulässig *ratione temporis* ab: Der Sohn der Beschwerdeführerin wurde im Juni 2005 in eine psychiatrische Anstalt zwangseingewiesen, in welcher er im September 2007 – und damit zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des FP I für den Vertragsstaat im September 2009 – nach angeblichen Misshandlungen verstarb. Am 31. Juli 2009 ordnete ein Gericht die Obduktion der Leiche an, welche erst im Januar 2013 vollzogen wurde. Zwar wies der Ausschuss darauf hin, dass Art. 2 Abs. 3 unter bestimmten Umständen eine fortbestehende Verpflichtung zur Untersuchung von Paktverletzungen begründen kann, die vor dem Inkrafttreten des Paktes begangen wurden.³⁵ Allerdings seien alle Beweise und relevanten Dokumente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FP I bereits vernichtet gewesen, sodass im konkreten Fall keine fortdauernde Verpflichtung zu Untersuchungen begründet war. Drei Ausschussmitglieder wandten sich in einer abweichenden Stellungnahme gegen die Entscheidung: Ihrer Ansicht nach habe der Vertragsstaat durch die Nichtumsetzung der Gerichtsentscheidung zwischen 2009 und 2013 die angebliche Paktverletzung nach Inkrafttreten des Paktes bestätigt, weshalb im konkreten Fall eine Ausnahme vom Rückwirkungsverbot greife und der Ausschuss *ratione temporis* zuständig sei.³⁶

29 *Andrey Tsukanov ./. Kasachstan*, Auffassung vom 18. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2676/2015, Nr. 9.5.

30 *A.S. ./. Australien*, Auffassung vom 2. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2900/2016, Nr. 7.4.

31 *Devi Maya Nepal (pseudonym) ./. Nepal*, Auffassung vom 15. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2615/2015, Nr. 6.6.

32 *Christophe Désiré Bengono ./. Kamerun*, Auffassung vom 12. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2609/2015, Nr. 6.5; *D.V.K. ./. Kasachstan* (Fn. 24), Nr. 8.5.

33 *Lazaros Petromelidis ./. Griechenland*, Auffassung vom 2. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3065/2017, Nr. 8.7.

34 *A.P. ./. Kasachstan*, Entscheidung vom 29. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2726/2016, Nr. 10.3–10.6.

35 *Ibidem*, Nr. 10.5.

36 *Ibidem*, Annex, Nr. 3–8.

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Der Ausschuss kann die Beschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig erklären, wenn sie anonym ist, der Ausschuss zu der Feststellung kommt, dass die beschwerdeführende Person ihr Beschwerderecht missbraucht oder die Beschwerde mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist.

Nach Art. 99 lit.c VerfO kann ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegen, wenn die Beschwerde über fünf Jahre nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs oder über drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit eingereicht wird, sofern keine Gründe ersichtlich sind, welche die Verzögerung rechtfertigen.³⁷ In *H. R. gegen Usbekistan* reichte der Beschwerdeführer acht Jahre nach seinen angeblichen willkürlichen Inhaftierungen im Jahr 2004 und sieben Jahre nach der Niederschlagung von Massenprotesten in Andijan im Jahr 2005 seine Beschwerde ein. Die Verzögerung begründete er mit einem schweren psychologischen Trauma infolge der mutmaßlichen Verletzungen und mit der Angst um seine in Usbekistan verbliebenen Angehörigen. Der Ausschuss war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht habe, da er sich seit 2005 in den Niederlanden aufhielt, den Flüchtlingsstatus erhalten habe, nicht mehr von Verfolgung bedroht sei und sich in einer ausreichend sicheren Position befunden habe, um eine Beschwerde einzureichen.³⁸ Dies kritisierten die Ausschussmitglieder *Tigroudja* und *Bulkan* in ihren abweichenden Sondervoten im Hinblick auf die vom Ausschuss selbst in seinen Abschließenden Bemerkungen³⁹ gerügte Straflosigkeit im Nachgang von den Ereignissen in Andijan und im Hinblick auf die persönliche Situa-

tion des Beschwerdeführers, dessen Familienangehörige zum Teil bis 2010 in Usbekistan lebten.⁴⁰

6. *Rechtswegerschöpfung*

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit.b FP I müssen vor Erhebung der Beschwerde alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein. Dazu muss von allen Mitteln Gebrauch gemacht werden, die wirksam erscheinen und der beschwerdeführenden Person de facto zur Verfügung stehen.⁴¹ Dies verneinte der Ausschuss im Fall *Devi Maya Nepal (pseudonym) gegen Nepal*: Im Vertragsstaat ist eine 35-tägige Verjährungsfrist für die Einreichung einer Strafanzeige wegen Vergewaltigung in Kraft. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie aufgrund ihres psychischen und körperlichen Zustands sowie des Stigmas, das Opfern sexueller Gewalt anhaftet und der Angst vor Repressalien, nicht in der Lage war, in ihrer indigenen Gemeinschaft Unterstützung zu suchen und die 35-Tage-Frist einzuhalten. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Rechtsbehelfe im Vertragsstaat sowohl unwirksam waren als auch der Beschwerdeführerin aufgrund der rechtlichen und praktischen Barrieren nicht tatsächlich zur Verfügung standen.⁴²

Innerstaatliche Rechtsbehelfe, die objektiv keine Aussicht auf Erfolg haben, müssen nicht ausgeschöpft werden.⁴³ Dies ist der Fall, wenn die Beschwerde nach geltendem innerstaatlichen Recht unweigerlich abgewiesen würde oder wenn die ständige Rechtsprechung der höchsten innerstaat-

37 *V. S. ./ Russische Föderation*, Entscheidung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2433/2014, Nr. 7.3.

38 *H. R. ./ Usbekistan*, Entscheidung vom 16. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2479/2014, Nr. 6.5.

39 UN-Dok. CCPR/C/UZB/CO/5 vom 1. Mai 2020, Nr. 16.

40 *H. R. ./ Usbekistan* (Fn. 38), Annex, Nr. 5–6.

41 *J. R. R. et al. ./ Dänemark*, Auffassung vom 22. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2787/2016, Nr. 9.3; *E. I. G. R. ./ Spanien*, Entscheidung vom 6. November 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2639/2019, Nr. 7.3.

42 *Devi Maya Nepal (pseudonym) ./ Nepal* (Fn. 31), Nr. 6.4.

43 *José Antonio Sainz de la Maza y del Castillo ./ Spanien*, Auffassung vom 21. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2996/2017, Nr. 8.3.

lichen Gerichte ein positives Ergebnis ausschließen würde.⁴⁴ Beschwerdeführer:innen müssen bei der Verfolgung der verfügbaren Rechtsbehelfe jedoch die gebotene Sorgfalt walten lassen; bloße Zweifel oder Annahmen über deren Wirksamkeit entbinden die beschwerdeführende Person nicht davon, sie zu erschöpfen.⁴⁵ Auch die Annahme, ein Rechtsbehelf würde unangemessen lange dauern (Art. 5 Abs. 2 lit. b Satz 2 FP I), befreit Beschwerdeführer:innen nicht von der Verpflichtung, ihn zu verfolgen.⁴⁶

In *Vladimir Ivanov gegen die Russische Föderation* bestritt der Beschwerdeführer die Wirksamkeit des durch das Bundesgesetz Nr. 353 (2010) eingeführten Kassationsverfahrens in seinem spezifischen Fall.⁴⁷ Ihm wurde seitens der nationalen Behörden und Gerichte die Abhaltung einer Gay Pride Parade verweigert. Der Ausschuss stellte fest, dass die städtischen Behörden und Gerichte dem Beschwerdeführer und anderen Aktivist:innen konsequent versagten, Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Versammlungen abzuhalten. Die nationale Rechtslage, die die Förderung nichttraditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen verbietet, sowie die Verwaltungs- und Gerichtspraxis machten einen erfolgreichen Ausgang des Kassationsverfahrens für den Beschwerdeführer unwahrscheinlich. Das Kassationsverfahren stelle im konkreten Fall daher keinen Rechtsbehelf dar, den der Beschwerdeführer für die Zwecke der Zulässigkeit ausschöpfen musste.⁴⁸

44 N. E. ./ *Dänemark* (Fn. 21), Nr. 7.5.

45 H. M. T. ./ *Ecuador*, Entscheidung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/3141/2018, Nr. 10.3; H. G. ./ *Schweden* (Fn. 24), Nr. 6.3.

46 Ibidem, Nr. 10.4.

47 *Vladimir Ivanov ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 18. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2635/2015, Nr. 6.3.

48 Ibidem, Nr. 6.5.

In mehreren Verfahren argumentierten Belarus⁴⁹, Russland⁵⁰ und Kasachstan⁵¹, dass zur Erschöpfung des Rechtswegs auch die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichtspräsidenten nötig sei. Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, wonach es sich hierbei um einen außerordentlichen Rechtsbehelf handele und der Vertragsstaat daher nachweisen müsse, dass eine begründete Aussicht besteht, dass solche Anträge unter den Umständen des Einzelfalles einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen.⁵²

7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Der Ausschuss darf eine Beschwerde gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I schließlich auch nur dann überprüfen, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird. „Dieselbe Sache“ ist so zu verstehen, dass dieselbe Person denselben Gegenstand vor einer anderen internationalen Instanz vorbringt. An einer „Prüfung“ fehlt es beispielsweise, wenn ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen bei der Interamerikanischen Kommission für

49 Z. B. *Yuriy Rubtsov ./ Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2679/2015, Nr. 6.3; *Valentin Borovik ./ Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2695/2015, Nr. 6.3; *Andrei Andreev ./ Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2863/2016, Nr. 6.3; *Vladimir Katsora und Vladimir Nepomnyashchikh ./ Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2867/2016, Nr. 6.3.

50 *Anvar Salikhov ./ Russische Föderation*, Auffassung vom 26. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2759/2016, Nr. 9.3.

51 *Kanat Ibragimov ./ Kasachstan*, Auffassung vom 24. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2452/2014, Nr. 12.3; *Andrey Tsukanov ./ Kasachstan* (Fn. 29), Nr. 9.4; *Sharip Kurakbaev und Rairkhan Sabdikenova ./ Kasachstan* (Fn. 22), Nr. 10.5; *Tazabek Sambetbai ./ Kasachstan*, Auffassung vom 30. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2418/2014, Nr. 11.3.

52 *Bakhytzhana Toregozhina ./ Kasachstan*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2688/2015, Nr. 7.3.

Menschenrechte nicht mit einer Individualbeschwerde verbunden wird.⁵³

Nach dem Kumulationsverbot ist der Ausschuss nur daran gehindert, eine Beschwerde zu prüfen, wenn dieselbe Sache tatsächlich konkurrierend geprüft wird, nicht indes wenn die Prüfung schon abgeschlossen ist. Der Ausschuss erinnerte diesbezüglich an seine ständige Rechtsprechung, wonach die spanische Fassung (“ha sido sometido”, zu deutsch: „vorgelegt wurde“) gemäß Art. 33 Abs. 4 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge⁵⁴ im Lichte der anderen Sprachfassungen und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags auszulegen ist.⁵⁵ Die Tatsache, dass dieselbe Sache der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt wurde, jedoch nicht länger vor diesen anhängig ist, steht der Zulässigkeit der Beschwerde mithin nicht entgegen.

Hinsichtlich Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholte der Ausschuss seine Spruchpraxis, dass in Fällen, in denen der EGMR die Beschwerde als unzulässig abweist, die Rechtssache nur i.S.d. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I als durch den Gerichtshof geprüft gilt, soweit dieser seine Unzulässigkeitsklärung nicht nur auf Verfahrensgründe stützt, sondern auch auf Gründe, die bis zu einem gewissen Grad eine Prüfung der Begründetheit des Falles beinhalten.⁵⁶ In Fällen, in denen der EGMR in Einzelrichterbesetzung Beschwerden unter Hinweis auf Art. 34 und 35 der [Europäischen] Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁵⁷ für unzulässig erklärt, ohne den Grund für die Unzulässigkeit näher zu spezifizieren, geht der Ausschuss nicht von einer Prüfung der Sache durch den EGMR aus.⁵⁸

V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2021 äußerte sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materielle rechtlichen Fragen:

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Der Ausschuss befasste sich im Fall *Irma Leticia Hidalgo Rea gegen Mexiko*⁵⁹ mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Der Sohn der Beschwerdeführerin war in ihrer Anwesenheit von Personen in Uniformen der örtlichen Polizeieinheit verschleppt worden. Obwohl die Beschwerdeführerin den Vorfall alsbald bei der Polizei meldete, erhielt sie auch zehn Jahre nach dem gewaltsamen Verschwinden ihres Sohnes keine Informationen über seinen Verbleib. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Indizien für die Verwicklung staatlicher Stellen ausreichten, um die Beweislast umzukehren.⁶⁰ Im konkreten Fall hatte die Nationale Menschenrechtskommission vom Bundesstaat Nuevo León im Jahr 2017 festgestellt, dass es eine ungerechtfertigte Verzögerung bei der Untersuchung des Vorfalls durch

53 So im Fall *F.F.J.H. ./ Argentinien* (Fn. 12), Nr. 17.3.

54 Vienna Convention on the Law of Treaties. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, UNTS Bd. 1155, S. 331; BGBl. 1985 II, S. 927.

55 *Allan Brewer-Carías ./ Bolivarische Republik Venezuela*, Auffassung vom 18. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3003/2017, Nr. 8.3.

56 *Z.B. M.I.A.P. ./ Spanien*, Entscheidung vom 15. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2558/2015, Nr. 8.3.

57 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II S. 1034.

58 *J.Y. ./ Frankreich*, Auffassung vom 5. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2944/2017, Nr. 8.6; *José Antonio Sainz de la Maza y del Castillo ./ Spanien* (Fn. 43), Nr. 8.2; *S.R. ./ Litauen*, Entscheidung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3313/2019, Nr. 8.2.

59 *Irma Leticia Hidalgo Rea ./ Mexiko*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/3259/2018, Nr. 9.10.

60 *Ibidem*, Nr. 9.3.

die Behörden gegeben hat. Der Vertragsstaat konnte nicht nachweisen, dass auch nur eine der zwanzig mutmaßlich in das Verschwinden verwickelten Personen strafrechtlich verfolgt wurden. Aufgrund der verzögerten und ineffektiven Ermittlungen, die nicht geeignet waren, den Verbleib oder die Verantwortlichen zu bestimmen, stellte der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat die Beschwerdeführerin und ihren Sohn in ihrem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzte.⁶¹

2. Gleichberechtigung der Frau (Art. 3)

Im Fall *Devi Maya Nepal (pseudonym) gegen Nepal*⁶² befasste sich der Ausschuss mit dem Recht auf Gleichberechtigung der Frau. Die Beschwerdeführerin – ein Mitglied der indigenen Gemeinschaft der Tharu – wurde von Angehörigen der Streitkräfte im Zusammenhang mit dem zehnjährigen bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und der Kommunistischen Partei Nepals vergewaltigt. Der Ausschuss stellte unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 28⁶³ fest, dass Frauen – insbesondere Angehörige indigener Gemeinschaften – in Zeiten interner bewaffneter Konflikte stärker gefährdet und damit besonders schutzbedürftig sind. In Anbetracht der besonders schwerwiegenden diskriminierenden Folgen, der Scham und der Stigmatisierung von Vergewaltigungsoptionen in der nepalesischen Gesellschaft und der indigenen Gemeinschaft gehe von der Vergewaltigung eine diskriminierende Wirkung aus. Der Ausschuss gelangte somit zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 7 i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 3 und 26 verletzt war.

61 Ibidem, Nr. 9.10.

62 *Devi Maya Nepal (pseudonym) ./. Nepal* (Fn. 31), Nr. 7.3.

63 General Comment Nr. 28 (2000) Article 3: The Equality of Rights between Men and Women, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.10, Nr. 8.

3. Recht auf Leben (Art. 6)

Art. 6 Abs. 2 S. 1 erlaubt in Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, Todesurteile für die schwersten Verbrechen zu verhängen. Auf diesen Absatz berief sich Belarus in einem Fall, in dem die Todesstrafe gegen den Sohn des Beschwerdeführers vollstreckt worden war.⁶⁴ Der Sohn des Beschwerdeführers war zwar wegen Mordes und somit wegen eines schwersten Verbrechens i.S.d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 verurteilt worden. Jedoch erinnerte der Ausschuss in Bezugnahme auf seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 32⁶⁵ und 36⁶⁶ daran, dass in Fällen von Prozessen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen, strenge Anforderungen an ein faires Verfahren erfüllt sein müssen. Im vorliegenden Fall wurde gegen die Verfahrensgarantien und damit gegen Art. 6 verstoßen, indem die Unschuldsvermutung nicht beachtet wurde.⁶⁷ Dies äußerte sich darin, dass der Sohn des Beschwerdeführers während des Prozesses in einen Käfig gesperrt und mit Handschellen gefesselt war. Außerdem war es dem Sohn des Beschwerdeführers entgegen Art. 14 Abs. 3 lit. e unmöglich, Sachverständige ins Kreuzverhör zu nehmen.

4. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

Wie auch in den Jahren zuvor hatte der Ausschuss im Zusammenhang mit Art. 7 auch 2021 zahlreiche Fälle betreffend Abschiebeverfahren zu beurteilen – die meisten davon gegen Dänemark und Kanada.⁶⁸

64 *Andrei Mikhalenya ./. Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.4.

65 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN-Dok. CCPR/C/GC/32, Nr. 59.

66 General Comment Nr. 36 (2018) Article 6: Right to Life, UN-Dok. CCPR/C/GC/36, Nr. 41.

67 *Andrei Mikhalenya ./. Belarus* (Fn. 9), Nr. 8.5.

68 Gegen Dänemark: *A. M. F. und A. M. ./. Dänemark* (Fn. 25); *J. R. R. et al. ./. Dänemark* (Fn. 41); *M. N. ./. Dänemark* (Fn. 27); *M. R. ./. Dänemark*, Auffassung vom 19. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2510/2014; gegen Kanada: *A. F. ./. Ka-*

Daneben beschäftigte er sich auch in zahlreichen anderen Fällen mit dem Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. So auch im Fall *Anvar Salikhov gegen die Russische Föderation*⁶⁹: Der Beschwerdeführer wurde von der Polizei vorgeladen, um Informationen über den Drogenhandel in seiner Gegend und einen Mordfall zu liefern. Trotz mehrfacher Versicherungen, dass er dazu nichts wüsste, wurde er auf der Polizeiwache festgehalten, mehrfach geschlagen, gefoltert und zu einem Geständnis im Mordfall gedrängt. Der Ausschuss verwies auf seine bisherige Spruchpraxis, wonach in Fällen von Folter und Misshandlung die beschwerdeführende Person oftmals nicht den gleichen bzw. im Gegensatz zum Vertragsstaat häufig auch keinen Zugang zu den einschlägigen Informationen und Beweisen habe und mithin die Beweislast in solchen Fällen nicht allein auf der beschwerdeführenden Person liegen könne.⁷⁰ Der Vertragsstaat sei daher verpflichtet, alle glaubwürdigen Vorwürfe von Verletzungen von Art. 7 rasch und gründlich zu untersuchen.⁷¹ Der Vertragsstaat hat zwar eine Untersuchung der Foltervorwürfe eingeleitet; jedoch kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass diese nicht wirksam durchgeführt wurde, da mehrere Zeugenaussagen nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der Beschwerdeführer wurde trotz der Foltervorwürfe für schuldig befunden, sodass er nach Ansicht des Ausschusses in seinem Recht aus Art. 7 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 und 14 Abs. 3 lit. g. verletzt wurde.

nada, Auffassung vom 17. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2838/2016; *Mozibor Rahaman ./. Kanada*, Auffassung vom 2. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2810/2016; *S. K. ./. Kanada*, Auffassung vom 27. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2623/2015; gegen andere Vertragsstaaten: *B. B. ./. Schweden*, Auffassung vom 16. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/3069/2017; *J. O. Zabayo ./. Niederlande*, Auffassung vom 13. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2796/2016.

69 *Anvar Salikhov ./. Russische Föderation* (Fn. 50).

70 *Ibidem*, Nr. 10.5.

71 *Ibidem*, Nr. 10.4.

In *Igor Postnov gegen Belarus*⁷² befasste sich der Ausschuss mit der Frage, ob die unfreiwillige Einweisung in ein Krankenhaus eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe nach Art. 7 darstellen kann. Der Ausschuss stellte fest, dass die unfreiwillige Einweisung in ein Krankenhaus zwar als letztes Mittel angewandt werden und zuweilen gerechtfertigt sein kann, um das Leben und die Gesundheit von Personen zu schützen; die rechtswidrige und willkürliche Einweisung in ein Krankenhaus kann jedoch psychisches und physisches Leiden verursachen und damit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 7 darstellen.⁷³ Der Beschwerdeführer brachte vor, dass seine Einweisung in eine psychiatrische Klinik das Ergebnis seiner unverblühten Kritik an den regionalen medizinischen Einrichtungen, einschließlich des Chefarztes, gewesen sei. In Ermangelung von Beweisen, dass der Beschwerdeführer eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstelle, und in Anbetracht der erheblichen Ängste des Beschwerdeführers um seine Gesundheit und Freiheit, kam stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 7 fest.⁷⁴

5. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 Abs. 1 hat jede Person ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Eine Festnahme oder Inhaftierung ist jedenfalls immer dann willkürlich, wenn sie eine Maßnahme gegen die rechtmäßige Ausübung eines durch den Pakt garantierten Rechts darstellt. So stellte der Ausschuss in mehreren Fällen, in denen die beschwerdeführenden Personen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Meinungs- und/oder Religionsfreiheit festgenommen wur-

72 *Igor Postnov ./. Belarus*, Auffassung vom 19. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2361/2014.

73 *Ibidem*, Nr. 7.6.

74 *Ibidem*, Nr. 7.7.

den, die Verletzung des Rechts aus Art. 9 Abs. 1 fest.⁷⁵

In *A.S. gegen Australien*⁷⁶ wurde der Beschwerdeführer in einem Mordprozess für schuldunfähig befunden, jedoch über zwanzig Jahre in einem Hochsicherheitsgefängnis festgehalten. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass seine Unterbringung in einem Hochsicherheitsgefängnis auf unbestimmte Zeit willkürlich gewesen sei, da eine Gefängnisumgebung für die Rehabilitation und Betreuung von nicht verurteilten Personen, die an einer geistigen Behinderung leiden, ungeeignet sei.⁷⁷ Der Ausschuss erinnerte daran, dass der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung weit zu verstehen sei; eine Festnahme und Inhaftierung könne nach innerstaatlichem Recht zulässig und dennoch willkürlich sein. „Willkür“ sei nicht mit „gegen das Gesetz“ gleichzusetzen, sondern müsse weit ausgelegt werden, um Elemente der Unangemessenheit, der Ungerechtigkeit, der fehlenden Vorhersehbarkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens einzubeziehen.⁷⁸ Der Ausschuss erinnert daran, dass eine – nicht aus Zwecken der Strafverfolgung – angeordnete Sicherungshaft die ernsthafte Gefahr einer willkürlichen Freiheitsberaubung berge. Hinsichtlich des Ortes der Inhaftierung stimmt der Ausschuss mit der Rechtsprechung des EGMR überein, der einen Zusammenhang zwischen dem Grund der Freiheitsentziehung und dem Ort bzw. den Bedingungen der Inhaftierung fordert.⁷⁹ Die Beweislast, dass von der Person eine solche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, der nicht durch alternative Maßnahmen begegnet werden

kann, liegt bei den Vertragsstaaten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sowohl der Northern Territory Supreme Court als auch die australische Menschenrechtskommission festgestellt haben, dass das Hochsicherheitsgefängnis für die Verwahrung und Betreuung des Beschwerdeführers nicht geeignet sei. Der Ausschuss gelangt somit zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Haftbedingungen des Beschwerdeführers willkürlich waren und den Garantien des Art. 9 Abs. 1 zuwiderlaufen. Außerdem stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 9 Abs. 4 fest, da es dem Beschwerdeführer nicht möglich war, die Rechtmäßigkeit seiner fortgesetzten Inhaftierung aus (general-)präventiven Gründen mittels eines Rechtsbehelfs anzufechten.⁸⁰

6. Menschenwürdige Freiheitsentziehung (Art. 10)

Nach Art. 10 Abs. 1 muss jede:r, der:dem ihre:seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

In *Olga Pichugina gegen Belarus* erinnerte der Ausschuss daran, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keinen anderen Härten oder Zwängen ausgesetzt werden dürfen als denen, die sich aus dem Freiheitsentzug ergeben; sie müssen in Übereinstimmung mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (sog. Nelson-Mandela-Regeln)⁸¹ behandelt werden. Die Beschwerdeführerin wurde unter sehr schlechten sanitären und hygienischen Bedingungen für insgesamt elf Tage inhaftiert – ohne Belüftung, Bett oder Heizung; das Licht war dauerhaft an. Bei drei Gelegenheiten wurde sie für jeweils zwei Stunden in eine 0,7 mal 0,7 Meter große „Kiste“ gesteckt. Nach Auffassung des Ausschusses verletzen die

75 *Aziz Aliyev, Jeyhun Aliyev, Vagif Aliyev, Gamar Aliyeva, Havva Aliyeva und Yevdokiya Sobko* ./ Aserbajdschan (Fn. 27), Nr. 7.8; *Matanat Baliyar Gizi Gubanova und Saadat Baliyar Gizi Muradhasilova* ./ Aserbajdschan, Auffassung vom 16. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2952/2017, Nr. 7.10; *Tierrri Amedzro* ./ Tadschikistan, Auffassung vom 15. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3258/2018, Nr. 7.3.

76 *A.S. ./ Australien* (Fn. 30).

77 *Ibidem*, Nr. 8.2.

78 *Ibidem*, Nr. 8.3.

79 *Ibidem*, Nr. 8.6.

80 *Ibidem*, Nr. 8.7.

81 General Assembly, United Nations, Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015 – 70/175. United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules).

Haftbedingungen die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf eine menschenwürdige Behandlung.⁸²

7. *Auswanderungsfreiheit (Art. 12 Abs. 2)*

Der Beschwerdeführer in *Lazaros Petromelidis gegen Griechenland*⁸³ verweigerte aus Gewissensgründen den griechischen Militärdienst. Über einen Zeitraum von vierzehn Jahren wurde der Beschwerdeführer wegen seiner Haltung festgenommen, vor Gericht gestellt und inhaftiert; zusätzlich wurde gegen ihn ein Reiseverbot verhängt, das ihn daran hinderte, Griechenland zu verlassen. Gemäß Art. 12 Abs. 3 kann das Recht, jedes Land zu verlassen, in erster Linie aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden. Der Ausschuss stellte fest, dass anhängige Gerichtsverfahren in der Tat Einschränkungen der Auswanderungsfreiheit begründen können. Wenn sich das Gerichtsverfahren jedoch unangemessen verzögert, ist eine Beschränkung des Rechts auf Ausreise nicht gerechtfertigt.⁸⁴ Aufgrund der übermäßigen Dauer von vierzehn Jahren und der Tatsache, dass das Reiseverbot dem Beschwerdeführer auferlegt wurde, weil er seine Gewissensfreiheit rechtmäßig ausgeübt hatte, hatte der Vertragsstaat das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 2 verletzt.⁸⁵

8. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Auch 2021 hatte der Ausschuss zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens zu beurtei-

len. So befasste sich der Ausschuss etwa im Fall *Baltasar Garzón gegen Spanien* mit dem Recht des Beschwerdeführers auf Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht.⁸⁶ Der Beschwerdeführer war lange Zeit Richter und Staatsanwalt gewesen und hatte in dieser Zeit politisch bedeutsame Fälle entschieden bzw. untersucht, u. a. zu den Verbrechen während der Franco-Diktatur und zur Korruption in der spanischen Partei Partido Popular. Er wurde daraufhin wegen Rechtsbeugung verurteilt. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32 (2007)⁸⁷ stellte der Ausschuss fest, dass Vertragsstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und Richter:innen vor jeglicher Form der politischen Einflussnahme auf die Entscheidungen zu schützen. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit erfordere es, dass Richter:innen und Staatsanwält:innen in der Lage sein müssen, das Recht auszulegen und anzuwenden sowie Tatsachen und Beweise frei und ohne Einschüchterung, Behinderung oder Einmischung in die Ausübung ihres Amtes zu bewerten.⁸⁸ Richter:innen sollten nicht aufgrund des Inhalts ihrer Entscheidungen strafrechtlich oder disziplinarisch belangt werden können, es sei denn aus schwerwiegenden Gründen des Fehlverhaltens oder der Unfähigkeit nach fairen und unparteilichen Verfahren. Der Ausschuss stellte fest, dass die fraglichen Urteile des Beschwerdeführers kein grobes Fehlverhalten erkennen lassen, sondern auf plausiblen Auslegungen des Gesetzes beruhen. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass die Zweifel des Beschwerdeführers an der Unparteilichkeit der verurteilenden Gerichte objektiv gerechtfertigt seien, zum Beispiel habe der leitende Ermittlungsrichter die Anklage bei Änderungen unterstützt.

82 *Olga Pichugina ./. Belarus*, Auffassung vom 7. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2711/2015, Nr. 6.3.

83 *Lazaros Petromelidis ./. Griechenland* (Fn. 33).

84 *Ibidem*, Nr. 9.9.

85 Ablehnend Ausschussmitglied *Santos Pais*, siehe Annex I, Nr. 8. Die Einschränkung der Ausreisefreiheit sei durch Art. 12 Abs. 3 aufgrund des ausstehenden Haftbefehls legitimiert. Da keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen zur Verfügung stünden, sollte dies nicht als Verstoß gewertet werden.

86 *Baltasar Garzón ./. Spanien*, Auffassung vom 13. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2844/2016, Nr. 5.2–5.11.

87 General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial (Fn. 65), Nr. 19, 20.

88 *Baltasar Garzón ./. Spanien* (Fn. 86), Nr. 5.5.

Darüber hinaus stellte der Ausschuss in dem Fall eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5 fest. Danach hat jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. Der Ausschuss erinnerte an seine Rechtsprechung, wonach „entsprechend dem Gesetz“ nicht so zu verstehen sei, dass das Recht auf Überprüfung durch eine höhere Instanz im Ermessen der Vertragsstaaten stünde.⁸⁹ Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer vom höchsten Gericht des Landes ohne Berufungsmöglichkeit verurteilt wurde, verletze den Beschwerdeführer daher in seinem Recht aus Art. 14 Abs. 5.

9. Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Vorhersehbarkeit von Strafe (Art. 15)

Im Fall *Baltasar Garzón gegen Spanien* befasste sich der Ausschuss zudem mit der Frage, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers auf der Grundlage einer angeblich unvorhersehbaren Auslegung des Straftatbestands der Rechtsbeugung eine Verletzung von Art. 15 Abs. 1 darstellt. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Vorhersehbarkeit von Strafe erfordere es, dass ein Straftatbestand hinreichend bestimmt und für die Beschuldigten vorhersehbar sei.⁹⁰ Nach Art. 446 des spanischen Strafgesetzbuchs macht sich ein:e Richter:in strafbar, der:die ein „ungerechtes Urteil“ fällt, ohne dass der Umfang dieses Begriffs definiert wird. Der Beschwerdeführer war im konkreten Fall wegen Art. 446 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden, weil er eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) – angeblich fälschlicherweise – angeordnet hatte. Der Ausschuss stellte fest, dass die Entscheidung des Beschwerdeführers nicht ungerecht gewesen sei, da die nachfolgenden Richter:innen die TKÜ verlängerten und sogar ausweiteten; außerdem sei die Auslegung des Beschwerdeführers durch die Neufassung der TKÜ-Anordnung in der spanischen Strafprozessordnung bestätigt worden. Der Ausschuss kam

zu dem Ergebnis, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers willkürlich und unvorhersehbar war und ihn in seinem Recht aus Art. 15 Abs. 1 verletzte.⁹¹

10. Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)

In dem bereits erwähnten Fall des Verschwindenlassens gegen Mexiko wurde auch eine Verletzung des Rechts der Anerkennung der Rechtsfähigkeit aus Art. 16 festgestellt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vorsätzliche Entfernung einer Person aus dem Schutz des Gesetzes eine Verweigerung des Rechts darstelle, diese Person als eine Person vor dem Recht anzuerkennen. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Bemühungen ihrer Angehörigen, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu erhalten, systematisch behindert wurden.⁹² Die fehlende Erklärung über das Schicksal und den Verbleib des Sohns der Beschwerdeführerin sowie die systematische Verweigerung einer sorgfältigen Untersuchung verletzen den Sohn der Beschwerdeführerin in seinem Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz nach Art. 16.

11. Recht auf Privatleben (Art. 17)

Im Fall *Maharajah Madhewoo gegen Mauritius* befasste sich der Ausschuss zum ersten Mal mit der Erhebung und Speicherung biometrischer Daten in Personalausweisen. Mauritius führte 1995 das erste Personalausweissystem des Landes ein. Um Identitätsbetrug vorzubeugen, erweiterte es dieses schrittweise um die Erhebung und Speicherung biometrischer Daten und führte

89 Ibidem, Nr. 5.12.

90 Ibidem, Nr. 5.14.

91 Ibidem, Nr. 5.17. Das Ausschussmitglied *Sancin* wandte sich gegen die Auslegung von Art. 15 Abs. 1. Ob ein Gesetz dem Bestimmtheitsgrundsatz bzw. dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit genüge, sei nicht nur im Hinblick auf dessen Wortlaut, sondern auch im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu bestimmen. Da der Beschwerdeführer die Auslegung des Obersten Gerichtshofs kannte, war diese nicht offensichtlich willkürlich oder unvorhersehbar, siehe Annex III, Nr. 3.

92 *Irma Leticia Hidalgo Rea ./. Mexiko* (Fn. 59), Nr. 9.8.

im Jahr 2013 einen elektronischen Personalausweis ein. Da der Oberste Gerichtshof des Vertragsstaates im Jahr 2015 festgestellt hatte, dass die unbefristete Vorratsdatenspeicherung von biometrischen Daten in einer zentralen Datenbank verfassungswidrig sei, wurden diese fortan auf dem jeweiligen Personalausweis gespeichert. Der Beschwerdeführer sah in den Sicherheitsmängeln, die darin bestehen, dass die Fingerabdrücke bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises auf gefälschte Karten kopiert werden könnten, eine Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre. Zwischen den Parteien war unstrittig, dass die Erhebung und Speicherung von Daten grundsätzlich einen Eingriff darstellen. Der Ausschuss erinnerte daran, dass von Staaten genehmigte Eingriffe nur auf Grundlage von Gesetzen erfolgen können, die ihrerseits mit dem Pakt vereinbar sind. Der Ausschuss stellte fest, dass der Eingriff nicht „rechtswidrig“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 war, da er im Nationalen Personalausweisgesetz vorgesehen war. Der Ausschuss erinnerte daran, dass der Begriff der „Willkür“ in Art. 17 Abs. 1 Alt. 1 sicherstellen soll, dass auch gesetzlich vorgesehene Eingriffe mit den Bestimmungen, Zielen und Zwecken des Pakts übereinstimmen und unter den besonderen Umständen des Einzelfalls angemessen sind. Staaten müssten daher wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass private und sensible Daten einer Person nicht in unbefugte Hände gelangen und für Zwecke missbraucht werden, die mit dem Pakt unvereinbar sind.⁹³ Da der Vertragsstaat keine Informationen über Maßnahmen zum Schutz der auf dem Personalausweis gespeicherten Daten vorgelegt hatte, konnte der Ausschuss nicht feststellen, dass ausreichende Sicherheitsgarantien gegen die Missbrauchsgefahr bestehen. Die Erhebung und Speicherung biometrischer Daten, wie sie im innerstaatlichen Recht vorgeschrieben ist, verletzte den Beschwerdeführer mithin in seinem Recht aus Art. 17 Abs. 1.⁹⁴

93 *Maharajah Madhewoo /J. Mauritius* (Fn. 18), Nr. 7.4.

94 Gegen die Mehrheitsmeinung wandte sich das Ausschussmitglied *Zyberi*, siehe Annex II. Ihrer Meinung nach sei Art. 17 zu weit interpretiert worden. Außerdem sei die Beschwerde gegen-

In einer weiteren wegweisenden Entscheidung bekräftigte der Ausschuss, dass der Begriff „Heimat“ im Falle indigener Völker im Zusammenhang mit der besonderen Beziehung zwischen ihnen und ihren Gebieten, einschließlich ihres Viehs, ihrer Ernten und ihrer Lebensweisen wie Jagen, Sammeln und Fischen, zu verstehen sei.⁹⁵ Die Beschwerdeführer, der gewählte Gemeindevorsteher und ein Lehrer der Gemeindegemeinschaft Campo Agua'ẽ geltend, dass Paraguay es versäumt habe, die benachbarten Großbetriebe zu kontrollieren. Diese setzten zur Produktion von gentechnisch veränderten Sojabohnen eine chemische Begasung ein, um Schädlinge abzutöten.⁹⁶ Durch den Einsatz der giftigen Chemikalien wurde das Vieh getötet, die biologische Vielfalt und die Ernten beschädigt, die Wasserwege verseucht und die Gesundheit der Menschen geschädigt.⁹⁷ Der Ausschuss erinnerte daran, dass Art. 17 auch die Verpflichtung beinhaltet, positive Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz des Rechts auf Privatleben angesichts von Eingriffen sowohl durch staatliche Behörden als auch durch natürliche oder juristische Personen erforderlich sind.⁹⁸ Da der Vertragsstaat es versäumt habe, angemessene Kontrollen durchzuführen und die Verschmutzung über viele Jahre zu verhindern, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 17 fest.⁹⁹

standslos, da der Beschwerdeführer nicht gezwungen wurde, seine Fingerabdrücke abzugeben.

95 *Benito Oliveira Pereira und Lucio Guillermo Sosa Benega /J. Paraguay*, Auffassung vom 14. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2552/2015.

96 *Ibidem*, Nr. 2.4–2.7.

97 *Ibidem*, Nr. 2.8–2.10.

98 *Ibidem*, Nr. 8.3.

99 Die Ausschussmitglieder *Tigroudja*, *Bulkan* und *Sancin* bedauern in ihrem zustimmenden Sondervotum, dass über Art. 17 und 27 hinaus nicht auch eine Verletzung von Art. 6 festgestellt wurde. Das Recht auf Leben umfasse auch das Recht auf ein Leben in Würde, welches hier verletzt worden sei, siehe Annex I, Nr. 2–7.

12. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

In zwei Fällen gegen Aserbaidshans wurde gegen die Beschwerdeführer:innen – jeweils Angehörige der Zeugen Jehovas, eine religiöse Minderheit in Aserbaidshans – eine Geldstrafe wegen der Ausübung einer religiösen Tätigkeit außerhalb einer registrierten Adresse bzw. für den Besitz religiöser Literatur, die nicht staatlich genehmigt worden war, verhängt.¹⁰⁰ Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 22¹⁰¹, wonach das Recht auf Religionsfreiheit nur solchen Einschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Grundrechte anderer notwendig sind, stellte der Ausschuss jeweils eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 fest. Der Vertragsstaat konnte nicht nachweisen, dass die verhängten Geldstrafen sowie die zugrunde liegenden innerstaatlichen Gesetze verhältnismäßig und notwendig waren, um einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 18 Abs. 3 zu dienen.¹⁰²

Im bereits geschilderten Fall der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gegen Griechenland machte der Beschwerdeführer geltend, dass sein Recht aus Art. 18 Abs. 1 verletzt worden sei, weil es im Vertragsstaat keine echte, straffreie Alternative zur Wehrpflicht gebe. Der Ausschuss wiederholte seine Spruchpraxis, dass – wenn auch nicht explizit so genannt – das Recht auf Wehrdienstverweigerung sich aus Art. 18 Abs. 1 ableitet, da die Verpflichtung, sich an der Anwendung tödlicher Gewalt zu beteiligen, ernsthaft mit

der Gewissensfreiheit in Konflikt geraten kann.¹⁰³ Art. 18 Abs. 1 gibt jedem das Recht, von der Wehrpflicht befreit zu werden, wenn ein solcher Dienst mit seiner Religion oder seinen Überzeugungen nicht vereinbar ist. Der verweigernden Person darf zwar ein Ersatzdienst auferlegt werden, jedoch darf dieser keinen Strafcharakter aufweisen. Im konkreten Fall stellte der Zivildienst keine wirkliche Alternative dar. Die langen Arbeitszeiten, das Fehlen einer angemessenen Entschädigung und die Tatsache, dass die Weigerung, sich zum Zivildienst zu melden, zu einer neuen Einberufung zum Militärdienst führt, sollten den Beschwerdeführer von der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen abschrecken. Die Verurteilungen wegen seiner Wehrdienstverweigerung und das Versäumnis des Vertragsstaates, ihm einen echten Ersatzdienst anzubieten, verletzten den Beschwerdeführer mithin in seiner Gewissensfreiheit aus Art. 18 Abs. 1.¹⁰⁴

13. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Art. 19 Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 betonte der Ausschuss, dass die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Person darstellen. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft.¹⁰⁵ Auf diese Ausführungen nahm er auch 2021 in diversen Fällen Bezug.¹⁰⁶

100 Aziz Aliyev, Jeyhun Aliyev, Vagif Aliyev, Gamar Aliyeva, Havva Aliyeva und Yevdokiya Sobko ./ Aserbaidshans (Fn. 27); Matanat Baliyar Gizi Gubanova und Saadat Baliyar Gizi Muradhasilova ./ Aserbaidshans (Fn. 75).

101 General Comment Nr. 22 (1993): The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 4, Nr. 4.

102 Aziz Aliyev, Jeyhun Aliyev, Vagif Aliyev, Gamar Aliyeva, Havva Aliyeva und Yevdokiya Sobko ./ Aserbaidshans (Fn. 27), Nr. 7.5; Matanat Baliyar Gizi Gubanova und Saadat Baliyar Gizi Muradhasilova ./ Aserbaidshans (Fn. 75), Nr. 7.6.

103 Lazaros Petromelidis ./ Griechenland (Fn. 33), Nr. 9.3.

104 Ibidem, Nr. 9.6.

105 General comment Nr. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34, Nr. 2.

106 Zum Beispiel Kanat Ibragimov ./ Kasachstan (Fn. 51), Nr. 13.8; Ulugbek Ersaliev ./ Usbekis-

Wie in den Vorjahren betraf eine Vielzahl der Fälle Belarus.¹⁰⁷ Der Beschwerdeführer *Aleksandr Burakov* veröffentlichte einen Artikel auf der Website der „Deutschen Welle“. Daraufhin wurde er der unerlaubten Herstellung und Verbreitung von Massenmedienprodukten für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe verurteilt, da er nicht vom Außenministerium akkreditiert worden war. Der Beschwerdeführer *Andrei Andreev* verteilte politische Flugblätter in einem Wohnhaus und wurde hierfür mit einer Geldstrafe belegt. Der Beschwerdeführer *Viktor Sazonov* wurde festgenommen und verurteilt, nachdem er Porträts von Ales Belyatsky in der Öffentlichkeit aufgehängt hatte. Gegen die Beschwerdeführerin *Elena Lutskovich* wurde eine Geldstrafe verhängt, da sie eine Mahnwache mit einem Poster abhielt, wonach die Wahlen im Jahr 2015 gefälscht worden seien. Der Ausschuss stellte regelmäßig eine Verletzung fest: Der Vertragsstaat hatte es jeweils versäumt, spezifische Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen

anzuführen, wie sie in Art. 19 Abs. 3 gefordert werden.¹⁰⁸

Verletzungen der Meinungsfreiheit wurden in einer Reihe von Fällen auch im Zusammenhang mit verbotenen oder sanktionierten Teilnahmen an Versammlungen festgestellt.¹⁰⁹

14. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

In den soeben im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit erwähnten Fällen wurde ebenfalls eine Verletzung des Rechts auf friedliche Versammlung aus Art. 21 festgestellt.¹¹⁰

tan, Auffassung vom 22. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2574/2015, Nr. 10.4; *Andrey Tsukanov ./. Kasachstan* (Fn. 29), Nr. 10.3.; *Sharip Kurakbaev und Raikhan Sabdikenova ./. Kasachstan* (Fn. 22), Nr. 11.2; *Ernek Narymbaev ./. Kasachstan*, Auffassung vom 20. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2904/2016 und CCPR/C/133/D/2907/2016, Nr. 8.4.

107 Beispielsweise: *Aleksandr Burakov ./. Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2692/2015; *Andrei Andreev ./. Belarus* (Fn. 49); *Vladimir Katsora und Vladimir Nepomnyashchikh ./. Belarus* (Fn. 49); *Galina Belova, Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus*, Auffassung vom 25. März 2021, UN-Dok. CCPR/C/131/D/2891/2016; *Igor Postnov ./. Belarus* (Fn. 72); *Viktor Sazonov ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2397/2014; *Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2691/2015; *Ekaterina Tolchina et al. ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2857/2016; *Aleh Aheyu ./. Belarus*, Auffassung vom 15. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2862/2016; *Svetlana Zavadskaya et al. ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2865/2016; *Petr Berlinov ./. Belarus*, Auffassung vom 18. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2708/2015.

108 *Aleksandr Burakov ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.4–7.5; *Andrei Andreev ./. Belarus* (Fn. 49), Nr. 7.5; *Viktor Sazonov ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.4; *Elena Lutskovich ./. Belarus*, Auffassung vom 19. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/2899/2016, Nr. 7.4.

109 *Kanat Ibragimov ./. Kasachstan* (Fn. 51), Nr. 13.7–13.9; *Andrey Tsukanov ./. Kasachstan* (Fn. 29), Nr. 10.2–10.4; *Vladimir Katsora und Vladimir Nepomnyashchikh ./. Belarus* (Fn. 49), Nr. 7.7–7.9; *Galina Belova, Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.7–7.9; *Yury Voronezhstsev et al. ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2561/2015, Nr. 8.7–8.8; *Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.7–7.9; *Aleksandr Abramovich ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2702/2015, Nr. 7.7–7.9; *Ekaterina Tolchina et al. ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.7–7.9; *Svetlana Zavadskaya et al. ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.7–7.9; *Anna Krasulina ./. Belarus*, Auffassung vom 23. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/3126/2018, Nr. 7.6–7.8; *Marina Adamovich ./. Belarus* (Fn. 23), Nr. 17.10–17.11; *Petr Berlinov ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.6–7.8; *Ernek Narymbaev ./. Kasachstan* (Fn. 106), Nr. 8.3–8.5.

110 *Kanat Ibragimov ./. Kasachstan* (Fn. 51), Nr. 13.2–13.6; *Andrey Tsukanov ./. Kasachstan* (Fn. 29), Nr. 10.5–10.6; *Vladimir Katsora und Vladimir Nepomnyashchikh ./. Belarus* (Fn. 49), Nr. 7.2–7.6; *Galina Belova, Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.2–7.6; *Yury Voronezhstsev et al. ./. Belarus* (Fn. 109), Nr. 8.2–8.6; *Leonid Sudalenko und Anatoly Poplavny ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.2–7.6; *Aleksandr Abramovich ./. Belarus* (Fn. 109), Nr. 7.7–7.9; *Ekaterina Tolchina et al. ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.2–7.6; *Svetlana Zavadskaya et al. ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.2–7.6; *Anna Krasulina ./. Belarus* (Fn. 109), Nr. 7.2–7.5;

Lediglich im Fall *Vladimir Ivanov gegen die Russische Föderation* wurde ausschließlich eine Verletzung von Art. 21, nicht aber von Art. 19 geltend gemacht. Wie im Vorjahr¹¹¹ wandte sich ein Beschwerdeführer gegen die Verweigerung der russischen Behörden und Gerichte, die Abhaltung einer Gay-Pride-Parade zu genehmigen.¹¹² Der Ausschuss nahm Bezug auf seine im Jahr 2020 verabschiedete Allgemeine Bemerkung Nr. 37¹¹³ und wies darauf hin, dass das Recht aus Art. 21 zusammen mit anderen Rechten die Grundlage eines partizipativen Regierungssystems darstelle, das auf Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus beruht. Staaten müssten sicherstellen, dass die Gesetze sowie ihre Auslegung und Anwendung nicht zu einer Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Rechts auf friedliche Versammlung führen, zum Beispiel aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität. Der Ausschuss betonte, dass Beschränkungen friedlicher Versammlungen nur in Ausnahmefällen zum Schutz der „Moral“ verhängt werden sollten. Wenn überhaupt, sollte dieser Grund nicht zum Schutz von Moralvorstellungen herangezogen werden, die sich ausschließlich aus einer einzigen sozialen, philosophischen oder religiösen Tradition ableiten. Beschränkungen aus diesem Grund dürfen beispielsweise nicht aufgrund der Ablehnung von Äußerungen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität verhängt werden.¹¹⁴ Der Ausschuss betonte abermals, dass es keine

Anhaltspunkte dafür gebe, dass die bloße Erwähnung von Homosexualität oder die öffentliche Bekundung des homosexuellen Status oder Aufruf zur Achtung der Rechte von Homosexuellen negative Auswirkungen auf Minderjährige haben könnten.¹¹⁵ Er erinnerte daran, dass Beschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlung grundsätzlich inhaltsneutral sein müssen und somit nicht mit der von der Versammlung vermittelten Botschaft in Zusammenhang stehen dürfen. Im gegenwärtigen Fall habe der Vertragsstaat dem Beschwerdeführer Beschränkungen auferlegt, die mit dem gewählten Zweck und Inhalt der Versammlung, nämlich der Bejahung der Homosexualität und der Rechte Homosexueller, in direktem Zusammenhang standen. Der Ausschuss kam daher zu dem Ergebnis, dass der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass die Beschränkung der Rechte des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder Moral oder des Schutzes der Rechte anderer notwendig war und stellte somit einen Verstoß gegen Art. 21 fest.¹¹⁶

15. Schutz der Familie (Art. 23)

Das Recht auf Schutz der Familie aus Art. 23 umfasst auch das Interesse an der Familienzusammenführung. Der Antrag des Beschwerdeführers in *Thileepan Gnanewaran gegen Australien*¹¹⁷ auf ein Schutzvisum wurde abgelehnt, obwohl seiner Frau und seiner Tochter ein „Safe Haven Enterprise Visa“ – ein temporärer Aufenthaltstitel für Schutzsuchende – gewährt wurde. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass seine Abschiebung ihn in seinem Recht aus Art. 23 Abs. 1 verletze, da sie auf eine Trennung von seiner Familie hinauslaufe. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers ein legitimes

Marina Adamovich ./. Belarus (Fn. 23), Nr. 17.12; *Petr Berlinov ./. Belarus* (Fn. 107), Nr. 7.2–7.5; *Ermek Narymbaev ./. Kasachstan* (Fn. 106), Nr. 8.6–8.10.

111 *Nikolai Alekseev ./. Russische Föderation*, Auffassung vom 5. Oktober 2020, UN-Dok. CCPR/C/130/D/2757/2016; siehe hierzu bereits *Theresa Lanzl* (Fn. 2), S. 163.

112 *Vladimir Ivanov ./. Russische Föderation* (Fn. 47), Nr. 2.1–2.4.

113 General comment Nr. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21), UN-Dok. CCPR/C/GC/37, Nr. 1, 25.

114 *Vladimir Ivanov ./. Russische Föderation* (Fn. 47), Nr. 7.8; General comment Nr. 37 (2020) on the right of peaceful assembly (article 21) (Fn. 113), Nr. 46.

115 *Vladimir Ivanov ./. Russische Föderation* (Fn. 47), Nr. 7.9.

116 *Ibidem*, Nr. 7.10.

117 *Thileepan Gnanewaran ./. Australien*, Auffassung vom 27. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3212/2018.

Ziel verfolgt, nämlich die Durchsetzung des Einwanderungsgesetzes des Vertragsstaates.¹¹⁸ Der Ausschuss stellte jedoch fest, dass es einige wichtige Veränderungen im Leben des Beschwerdeführers gab, und zwar seine Heirat, die Geburt seiner Tochter und die Gewährung eines Safe Haven Enterprise Visa für seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter. Solche neuen Umstände hätten nur durch ein ministerielles Eingreifen berücksichtigt werden können. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das ministerielle Ablehnungsschreiben eine individuelle Bewertung des Antrags des Beschwerdeführers vermissen lässt, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Abschiebung. Der Ausschuss befand, dass die Ausweisungsverfügung eine übermäßige Härte ohne Aussicht auf eine Wiedervereinigung in absehbarer Zukunft, weder in Australien noch in Sri Lanka, darstellt, was unweigerlich zum Auseinanderbrechen der Familieneinheit führt.¹¹⁹ Der Familie des Beschwerdeführers ist daher ein unzureichender Schutz nach Art. 23 Abs. 1 gewährt worden.

16. *Recht des Kindes auf Minderjährigenschutz (Art. 24 Abs. 1)*

Die Beschwerdeführer:innen in *A.K. et al. gegen Australien*¹²⁰ kamen als unbegleitete Minderjährige nach Australien und wurden auf Christmas Island zwischen 13 und 18 Monate in Einweisungshaft genommen. Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 35¹²¹, wonach Kindern die Freiheit nicht entzogen werden sollte, außer als letztes Mittel und für den kürzesten angemessenen Zeitraum. Das Wohl der Kinder sei als vorrangige Erwägung im Hinblick auf die Dauer und die Bedingungen der Ingewahrsamnahme zu

berücksichtigen. Zudem müsse der Vertragsstaat die besondere Schutzbedürftigkeit und das Bedürfnis nach Fürsorge für unbegleitete Minderjährige berücksichtigen. Der Ausschuss stellte eine Verletzung von Art. 24 Abs. 1 fest. Der Vertragsstaat habe nicht im Einzelfall nachgewiesen, dass die ununterbrochene und langwierige Inhaftierung der Beschwerdeführer:innen über einen so langen Zeitraum gerechtfertigt war. Insbesondere sei nicht nachgewiesen worden, dass die minderjährigen Beschwerdeführer:innen nicht schon früher in Gemeinschaftsanstalten hätten verlegt werden können, die besser auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zugeschnitten sind.¹²²

In *J.O. Zabayo gegen die Niederlande* machte die Beschwerdeführerin im Namen ihrer zweijährigen Tochter geltend, dass sie durch die Entscheidung des Vertragsstaates, sie nach Nigeria abzuschicken, der Gefahr einer weiblichen Genitalverstümmelung ausgesetzt wäre. Zwar sei die weibliche Genitalverstümmelung in Nigeria verboten, jedoch würde diese Praxis im ganzen Land, auch im Bundesstaat Edo, fortgesetzt, ohne dass die Täter:innen strafrechtlich verfolgt würden. Der Ausschuss stellte fest, dass der Vertragsstaat das reale und persönliche Risiko, dem die Beschwerdeführerin und ihre Tochter bei einer Abschiebung ausgesetzt sind, nicht richtig bewertet habe, was auf einen offensichtlichen Fehler oder eine Rechtsverweigerung hinauslaufe.¹²³

17. *Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)*

Art. 25 schützt das Recht aller Bürger:innen, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Zugang

118 Ibidem, Nr. 9.5.

119 Ibidem, Nr. 9.6.

120 *A.K. et al. / Australien*, Auffassung vom 8. Juli 2021, UN-Dok. CCPR/C/132/D/2365/2014.

121 General Comment Nr. 35 (2014) Article 9: Liberty and security of person, UN-Dok. CCPR/C/GC/35, Nr. 18.

122 *A.K. et al. / Australien* (Fn. 120), Nr. 8.5.

123 *J.O. Zabayo / Niederlande* (Fn. 68), Nr. 9.2–10. Anderer Auffassung waren die Ausschussmitglieder *Furuya, Kran* und *Zyberi*, denen zufolge die Beschwerdeführerin nicht angewiesen hatte, dass die Einschätzung des Vertragsstaates eindeutig willkürlich war oder einem offensichtlichen Fehler oder einer Rechtsverweigerung gleichkam, siehe Annex.

zu öffentlichen Ämtern zu haben. Der Beschwerdeführer, dessen Muttersprache russisch ist, wandte sich in *Ivans Baranovs gegen Lettland*¹²⁴ gegen die innerstaatliche Verpflichtung, wonach Mitglieder des Gemeinderats die Amtssprache angemessen beherrschen müssen. Der Ausschuss betonte, dass jeder Staat ein legitimes Interesse daran habe, das ordnungsgemäße Funktionieren seiner Institutionen sicherzustellen. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht in seinem passiven Wahlrecht aus Art. 25 Nr. 2 verletzt sei, da die Karenzzeit für den Spracherwerb von sechs Monaten den betroffenen Mandatsträger:innen zugutekomme und die Differenzierung daher gerechtfertigt sei.¹²⁵

18. Minderheitenrechte (Art. 27)

Nach Art. 27 dürfen Vertragsstaaten ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten nicht das Recht vorenthalten, ihre Kultur zu pflegen. Im oben beschriebenen Fall *Benito Oliveira Pereira und Lucio Guillermo Sosa Benega gegen Paraguay*¹²⁶ machten die Beschwerdeführer auch geltend, dass der durch den Pestizideinsatz bedingte Rückgang der natürlichen Ressourcen die Weitergabe des kulturellen Erbes, ihre kulturelle Identität und ihr Gemeinschaftsgefüge bedrohe.¹²⁷ Der Ausschuss nahm

auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 21¹²⁸ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie auf die Rechtsprechung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹²⁹ Bezug. Er erinnerte daran, dass sich die Ausübung der Kultur bei indigenen Völkern auf Lebensweisen beziehen kann, die eng mit dem Lebensraum und der Nutzung der natürlichen Ressourcen verbunden sind, darunter traditionelle Tätigkeiten wie Fischfang oder Jagd. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass Art. 27, ausgelegt im Licht der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³⁰, das unveräußerliche Recht indigener Völker auf die Nutzung der Gebiete und der natürlichen Ressourcen, die sie traditionell für ihren Lebensunterhalt und ihre kulturelle Identität verwendet haben, festschreibt.¹³¹ Der Ausschuss stellte fest, dass das massive Versprühen von giftigen Pestiziden eine Bedrohung darstelle, die für den Vertragsstaat vernünftigerweise vorhersehbar war. Dennoch stoppte der Vertragsstaat die Aktivitäten nicht und verhinderte nicht, dass die Flüsse weiterhin verschmutzt, das Vieh getötet und die Ernten und Waldbestände zerstört wurden, aus denen die indigene Gemeinschaft sammelte und jagte.¹³² Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer auch in ihrem Recht aus Art. 27 verletzt wurden.

124 *Ivans Baranovs ./. Lettland*, Auffassung vom 18. Oktober 2021, UN-Dok. CCPR/C/133/D/3021/2017.

125 *Ibidem*, Nr. 8.4–8.5. Das Ausschussmitglied *Shuichi* gab eine abweichende Stellungnahme ab, siehe Annex. Ihr zufolge habe die Entfernung des Beschwerdeführers aus dem Gemeinderat allein aufgrund seiner unzureichenden Sprachkenntnisse nicht auf objektiven und vernünftigen Gründen beruht. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer viermal gewählt wurde und seit 2005 das Amt innehatte, beweise, dass ein gewisser Teil der lokalen Bevölkerung den Beschwerdeführer als Volksvertreter anerkennt und unterstützt hat.

126 *Benito Oliveira Pereira und Lucio Guillermo Sosa Benega ./. Paraguay* (Fn. 95).

127 *Ibidem*, Nr. 8.5.

128 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment Nr. 21 (2009) Article 15 para. 1 (a): Right of everyone to take part in cultural life, UN-Dok. E/C.12/GC/21, Nr. 36.

129 Committee on the Elimination of Racial Discrimination, *Lars-Anders Ågren et al. ./. Schweden*, Auffassung vom 18. November 2020, UN-Dok. CERD/C/102/D/54/2013, Nr. 6.6.

130 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples vom 13. September 2007, UN-Dok. A/RES/61/295.

131 *Benito Oliveira Pereira und Lucio Guillermo Sosa Benega ./. Paraguay* (Fn. 95), Nr. 8.6.

132 *Ibidem*, Nr. 8.8.